

1000

Lt. Protokoll
verkündet am 14.9.2009

Appel, JFAé
als U. d. G.

VF: 21.10.09

F: 28.10.09

VF: 23.11.09

F: 30.11.09

not. TB

Geschäftsnr.: 2/10 O 509/08



Vert.	Frist not.		KR/ KR	Kopie Maß
RA	EINGEGANGEN			zust. sachm.
SB:	28. SEP. 2009			rech. spr.
Rück- spr.	Rechtsanwälte in Partnerschaft			Zur- lung
ZfA				Sta- sen

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

(Proz.-Bev.: .

g e g e n

Commerzbank AG, vertr.d.d. Vorstand Martin Blessing, Frank Annuscheit,
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt

- Beklagte -

(Proz.-Bev.::

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Zivilkammer -

durch

Vors. Richter am Landgericht Reiter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.7.2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 119.000,-Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 20.2.2009 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 200.000,-Euro zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Verbindlichkeiten aus dem Darlehen gegenüber der Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das der Finanzierung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 200.000,-- Euro mit der Kommanditistennummer 415465 dient.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Schäden freizustellen, die aus der Beteiligung des Klägers an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 200.000,-Euro mit der Kommanditistennummer 415465 resultieren.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 3.071,15 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 20.2.2009 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der Beteiligung des Klägers an der VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 9.715,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 20.7.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 1/15 und die Beklagte zu 14/15 zu tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in eben dieser Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung einer Kapitalanlage in einen Medienfonds.

Der Kläger ist Kunde der Beklagten. Mit Schreiben vom 6.8.2004 stellte die Beklagte, handelnd durch die „Fialleitung“ der Filiale Wertheim, Herrn Roth, eine Investitionsmöglichkeit betreffend den VIP Medienfonds 4 vor. In dem Schreiben wird das Investment beworben mit „hohe steuerliche Auswirkung 2004“, mit einer „Schlusszahlung in Höhe von mindestens 115% des Kommanditkapitals (...) Kapitalgarantie“ sowie mit „laufenden Ausschüttungen ab 2006 in Höhe von 8% der Bareinlage“. Die Beklagte bot an, für „Fragen und weitere Informationen“ „gerne zur Verfügung“ zu stehen. Für die weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf Bl 37 f. d. A. Bezug genommen.

Nach einem Gespräch des Klägers mit zwei Mitarbeitern der Beklagten in der Wohnung des Klägers zeichnete er am 28.10.2004 eine Beteiligung im Nennwert von 200.000,-Euro zzgl. Agio in Höhe von 10.000,-Euro an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG (VIP 4). Für die Einzelheiten des Zeichnungsscheines wird auf Bl. 28 d. A. Bezug genommen.

Die Beklagte erhielt für den Vertrieb der Anlage eine Provision von über 8 % der Zeichnungssumme.

Der Kläger leisteten auf die Einlage 119.000,-- Euro aus Eigenmitteln. Die weitere Anlagesumme wurde konzeptionsgemäß über ein Darlehen über 91.000,-- Euro bei der Hypo Vereinsbank AG mit einer Laufzeit bis 30.11.2014 finanziert. Für die Einzelheiten des Darlehens wird auf Bl. 29. d. A. Bezug genommen.

Anwaltlich vertreten rief der Kläger vorgerichtlich eine Gütestelle an. Mangels Beteiligung der Beklagten am Verfahren führte dieses – verbunden mit Kosten in Höhe von 200,-- Euro – nicht zum Erfolg.

Der Kläger behauptet, anlässlich des Gespräches in seiner Wohnung hätten die Mitarbeiter der Beklagten erklärt, es handele sich um eine sichere Anlage; die Kapitalrückzahlung bei Laufzeitende sei garantiert; einziges Risiko sei, ob die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG noch zahlungsfähig sei; dies sei ein faktisch nicht existentes Risiko; auch sei die Anlage steuerlich begünstigt, dies habe die Beklagte selbst geprüft; die Steuervorteile seien „absolut sicher“. Weiter behauptet er unter Vorlage eines Steuerbescheides vom 27.11.2007, für dessen Einzelheiten auf Bl. 218 ff. d. A. Bezug genommen wird, nach Widerruf des Grundlagenbescheides habe das Finanzamt eine Steuernachforderung geltend gemacht und er habe Nachzahlungszinsen in Höhe von 9.715,-- Euro aufwenden müssen.

Letztlich behauptet der Kläger, dass er bei ordnungsgemäßer Risikoaufklärung sowie bei einem Hinweis – der unstreitig nicht erfolgt ist – auf die von der Beklagten vereinnahmte Provision die Anlage nicht gezeichnet hätte, sondern die Summe vielmehr dergestalt angelegt hätte, dass er eine Rendite in Höhe von 4 % erzielt hätte. Er meint, die Beklagte habe zudem auf kritische Berichterstattung in der „Fachpresse“ hinweisen müssen.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger Erstattung der aufgewendeten Beträge, Freihaltung von Schäden, insbesondere aus dem zur Finanzierung der Anlage aufgenommenen Darlehen und von Steuernachteilen, sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, von Zinszahlungen an das Finanzamt und Ersatz von Zinsverlusten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 119.000,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 4 Prozent seit dem 28.10.2004 bis Rechtshängigkeit und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit

Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 200.000,-Euro mit der Kommanditistennummer 415465 zu zahlen,

2.

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort für den Kläger geführt wird und der Finanzierung seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 200.000,-- Euro mit der Kommanditistennummer 415465 dient,

3.

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 200.000,-Euro mit der Kommanditistennummer 415465 resultieren,

4.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.475,99 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

5.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung im Verzug befindet,

6.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.715,-- Euro zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

7.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20.005,04 Euro zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei anlässlich des Gespräches ausführlich über die Anlage, deren Risiken und die Steuerproblematik anhand des Prospektes und in Übereinstimmung mit den dortigen Darstellungen aufgeklärt worden. Die Beklagte meint, die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise seien zutreffend und hinreichend. Sie meint weiter, eine Aufklärung über die erlangte Provision nicht zu schulden; jedenfalls aber ist sie der Ansicht, eine unterlassene Aufklärung sei auf Grundlage der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung als von der Beklagten nicht schuldhaft verletzt zu bewerten. Sie meint, der Kläger sei berechtigt, die gegenüber der Hypo Vereinsbank abgegebene Willenserklärung zu widerrufen; daher fehle es an einem Schaden des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Zeichnung der Anlage entstandenen Schadens aus § 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegen die Beklagte, da sie eine bei Vertragsanbahnung bestehende Aufklärungspflicht betreffend die ihr aus der Vermittlung zufließenden Provisionen verletzt hat, mit der Folge, dass der Kläger gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen ist, als wenn er die Anlage nicht gezeichnet hätte.

Indem die Beklagte keinen Hinweis auf die vereinnahmten Vertriebsprovisionen erteilt hat, hat sie eine aus einem Beratungsvertrag folgende Aufklärungspflicht verletzt.

Zwischen den Parteien ist mit dem Gespräch über die Kapitalanlage in den Medienfonds ein Beratungsvertrag zustande gekommen. Ein derartiger Beratungsvertrag kommt regelmäßig konkludent dadurch zustande, dass der Interessent erkennen lässt, wegen einer Anlageentscheidung die besonderen Kenntnisse des Beraters/Vermittlers in Anspruch nehmen zu wollen und dieser mit der gewünschten Tätigkeit beginnt (OLG Frankfurt OLG R 2007, 908; BGH Z 123, 126).

Im vorliegenden Falle ist die Beklagten mit Schreiben vom 6.8.2004 an den Kläger herangetreten und hat ihm die Anlagemöglichkeit in den Medienfonds unter werbender Kurzdarstellung der Chancen und Eckdaten vorgestellt. Zugleich hat sie dem Kläger angeboten ihn näher zu informieren und ihm weitere Fragen zu der Anlage zu beantworten. Damit hat sie ihm unter Inanspruchnahme besonderer Kenntnisse über die Anlagemöglichkeit eine Beratungsleistung angeboten. Indem der Kläger die Mitarbeiter der Beklagten für die angebotene

nähre Information über das Investment im Rahmen eines weiterführenden Gespräches in Anspruch genommen hat, wurde dieses Angebot angenommen. Nach dem unstreitigen Parteivortrag hat der Mitarbeiter der Beklagten dem Kläger die Anlagemöglichkeit in den Medienfonds unter Darstellung der Chancen und Risiken vorgestellt, wobei seitens der Beklagten nicht etwa offengelegt hat, lediglich als Vermittler aufzutreten und in das Vertriebssystem der Anlagegesellschaft eingebunden zu sein. Bei dieser Sachlage war aus Sicht des Kunden eine umfassende bedarfsorientierte Beratungsleistung zu erwarten, nicht lediglich eine Anlagevermittlung, wie die Beklagte meint.

Die Beklagte hat eine aus diesem Anlagevertrag folgende Aufklärungspflicht verletzt, indem sie nicht über die für die Vermittlung der Anlage erzielte Provision in Höhe von über 8 % aufgeklärt hat. Der Anlageberater ist verpflichtet, über im Erfolgsfall erzielte Provisionen und Rückvergütungen aufzuklären (BGH Z 170, 226; BGH WM 2009, 405). Diese Aufklärungspflicht dient der Offenlegung einer für den Anleger maßgeblichen Interessenkollision des Anlagenberaters. In Fällen, in denen der Berater durch seine Tätigkeit von dritter Seite eine Provision erlangt, besteht für den Anleger die Gefahr, dass die Beratung nicht allein von den Kundeninteressen, sondern auch von den Provisionsinteressen des Beraters beeinflusst ist. Die von dem Berater geschuldete vollständige Information über sämtliche für die Anlageentscheidung relevanten Umstände umfasst auch dieses den Beratungsinhalt möglicherweise beeinflussende Provisionsinteresse.

Da die Beklagte unstreitig die eigene Provision in Höhe von mehr als 8 % nicht mitgeteilt hat, ist diese Aufklärungspflicht verletzt. Nicht genügend ist der im Prospekt enthaltene allgemeine Hinweis auf Kosten der Anteilsvermittlung. Durch diesen allgemeinen Hinweis wird nämlich gerade nicht die von der Beklagten selbst erzielte Provision und damit das Risiko einer Beeinflussung der Beratungsleistung durch das Interesse einer Provisionserzielung offengelegt. Ein allgemeiner Hinweis reicht nicht hin, im Einzelfall die Höhe des Provisionsinteresses der Beklagten und damit das exakte Risiko der Beeinflussung der Beratungsleistung durch diesen Umstand für den Kunden

transparent und abschätzbar zu machen. Hieraus folgt auch, dass eine denkbare Ahnung des Anlegers, die Bank, die von ihm für die Beratung keine direkte Vergütung erhält, werde möglicherweise ihre Leistung von Dritter Seite vergütet erhalten, der Annahme einer Aufklärungspflichtverletzung nicht entgegensteht. Maßgeblich für die Frage des Vorliegens einer Interessenkollision ist die Kenntnis der genauen Höhe der erzielten Provision, da nur hierdurch der Kunde in die Lage versetzt wird, abzuschätzen, ob die Bank am Vertrieb der empfohlenen Anlage im Vergleich zu sonstigen Anlagemöglichkeiten ein gesteigertes Eigeninteresse hat, das Einfluss auf die Beratungsleistung gewinnen könnte. Die exakte Höhe der Provision ergibt sich aber nicht aus einem allgemein gehaltenen Hinweis bzw. einer unbestimmten Vermutung des Anlegers selbst.

Die Beratungspflichtverletzung erfolgte auch schuldhaft. Da es bei der Beklagten nach dem unstreitigen Sachvortrag keine allgemeine Anweisung an die Kundenberater gegeben hat, über die erlangten Provisionen aufzuklären, ist ein Organisationsverschulden anzunehmen. Dieses liegt vor, wenn die Beklagte eine Verpflichtung zur Aufklärung über die erzielten Provisionen für möglich halten musste und gleichwohl keine entsprechende Weisung an die einzelnen Berater erteilt hat (vgl. BGH Urteil vom 12.05.2009 XI ZR 586/07). Auf einen das Verschulden ausschließenden Rechtsirrtum, der geeignet wäre, der Haftung der Beklagten entgegen zu stehen (BGH aaO) kann sich die Beklagte im vorliegenden Falle nicht stützen. An einen Ausschluss eines Verschuldens aufgrund eines Rechtsirrtums sind strenge Maßstäbe anzulegen (BGH NJW 1994, 2754). Das Risiko, die Rechtslage unzutreffend zu beurteilen, trägt grundsätzlich der Schuldner (BGHZ 89, 296). Muss der Schuldner mit einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage ernsthaft rechnen, so handelt er grundsätzlich auf eigenes Risiko und damit schuldhaft (Palandt/Heinrichs § 276 BGB, 22 m.w.N.). Bei Anwendung dieser Maßstäbe ist die Unterlassung der Aufklärung durch die Beklagte nicht ohne Schuld erfolgt. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, sie habe mit einer „Rechtsprechungsänderung“ nicht rechnen müssen. Mit der Entscheidung BGHZ

170, 226 hat der Bundesgerichtshof nicht eine vormalige anders lautende Rechtsprechung abgeändert, sondern erstmals eine Aufklärungspflicht betreffend vereinnahmte Provisionen des Beraters ausdrücklich angenommen. Eine Rechtsprechung dahingehend, dass etwa im Beratungsfalle eine Aufklärungspflicht der Bank dem Kunden gegenüber hinsichtlich vereinnahmter Provisionen des Anlageunternehmens nicht bestehe, gab es zuvor nicht. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen betrafen andere Fallkonstellationen, soweit dort eine Aufklärungspflicht verneint wurde. Mit der Entscheidung BGHZ 146, 235 vom 19.12.2000 hat der Bundesgerichtshof bereits ausgeführt, dass über eine Gefährdung von Kundeninteressen eines Bankkunden seitens der Bank aufzuklären ist, wenn ein Anreiz besteht, nicht allein im Interesse des Kunden, sondern auch im eigenen Interesse zu handeln. Die Kommentierung zu §§ 31 ff WPHG (etwa Assmann/Schneider-Koller § 31 WPHG, 78 ff) weist eine umfangreiche Erörterung des Bestehens von Interessenkonflikten und der Vermeidung bzw. Aufklärung über entsprechende Konstellationen etwa durch Aufklärungspflichten bei Erhalt von Vergütungen von dritter Seite mit Literaturnachweisen auch aus der Zeit vor der hier streitgegenständlichen Anlagenentscheidung aus. Dabei wird nicht allein auf eine spezialgesetzliche Haftung nach dem WpHG abgestellt, sondern auch eine allgemeine „zivilrechtliche Aufklärungspflicht“ erörtert (vgl. Fuchs WpHG § 31, Rn. 44 ff. m.w.N.). Bei dieser Sachlage ist ein Vertrauen der Beklagten dahingehend, eine erstmalige höchstrichterliche Entscheidung werde nicht zur Annahme einer Aufklärungspflicht führen, nicht als gerechtfertigt und die Pflichtverletzung mithin nicht als entschuldigt zu bewerten.

Zu Gunsten der Beklagten ist auch nicht etwa aufgrund von Kollegialgerichtsentscheidungen von einem mangelnden Verschulden auszugehen. Die in Amtshaftungssachen einschlägige Rechtsprechung, wonach ein Verschulden eines Beamten zu verneinen ist, wenn ein mit mehreren rechtskundigen besetztes Kollegialgericht eine objektive Rechtmäßigkeit angenommen hat, ist nicht auf eine freie unternehmerische Betätigung, für die

der Unternehmer selbst die Verantwortung zu übernehmen hat, übertragbar (BGH vom 19.02.2009 III ZR 154/08 zitiert nach Juris).

Aufgrund der schuldhaften Aufklärungspflichtverletzung bei Vertragsabschluss greift zu Gunsten des Klägers die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, dass er also von der gezeichneten Anlage bei pflichtgemäßer Aufklärung Abstand genommen hätte (vgl. BGH Urteil vom 12.05.2009 XI ZR 586/07; BGH ZIP 2005, 1599; BGH VersR 2006, 653). Demgemäß ist es Sache der aufklärungspflichtigen Beklagten, zu beweisen, dass der Anleger die Anlage auch bei richtiger Aufklärung erworben, den unterlassenen Hinweis mithin unbeachtet gelassen hätte (BGH Urteil vom 12.05.2009 XI ZR 586/07). Einen entsprechenden Vortrag hat die Beklagte nicht gehalten. Insbesondere der Vortrag der Beklagten, wonach nicht die Verteilung der Vertriebsprovisionen relevant gewesen sei, sondern für die Anlageentscheidung lediglich die Möglichkeit der Steuerersparnis und die Möglichkeit der Renditeerzielung, sowie die Absicherung der Kapitalanlage maßgeblich gewesen sei, widerspricht nicht der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Dass nämlich der hinzukommende Faktor eines Hinweises auf ein Eigeninteresse der Beklagten am Abschluss des Geschäftes aus Sicht des Anlegers ohne Bedeutung geblieben wäre, ist gerade nicht geltend gemacht. Die Vermutung, dass der Kläger bei ordnungsgemäßer Aufklärung das Geschäft nicht abgeschlossen hätte, wird nicht dadurch erschüttert, dass die Beklagte aufzählt, welche Umstände bei der Anlageentscheidung ohne die gebotene Aufklärung maßgeblich waren. Entscheidend ist vielmehr ob und inwieweit die Anlageentscheidung des Klägers durch den zusätzlichen bei der vormaligen Entscheidungssituation nicht bekannten Umstand anders oder in gleicher Weise getroffen worden wäre. Qualifizierte Umstände, die darauf schließen lassen könnten, dass der Kläger entgegen der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens die Anlage gleichwohl gezeichnet hätte, hat die Beklagte nicht dargetan und unter Beweis gestellt. Insbesondere die pauschale Behauptung, es habe „keine vergleichbaren Kapitalanlagemöglichkeiten mit einer einkommensteuerreduzierenden Verlustabzugsmöglichkeit“ gegeben, genügt

dem nicht und dürfte infolge der steuerlichen Nichtanerkennung auch unzutreffend sein.

Der damit dem Grunde nach gegebene Schadensersatzanspruchs des Klägers ist darauf gerichtet, so gestellt zu werden, als wenn er die Anlage nicht gezeichnet hätte (§ 249 Abs. 1 BGB). Er ist damit berechtigt, die aufgewandten Beträge einschließlich der steuerlichen Nachteile durch die Auferlegung von Zinsen durch das Finanzamt ersetzt zu verlangen, Zug um Zug gegen Übertragung der erworbenen Kapitalanlage. Der Umstand, dass der Kläger nicht selbst Kommanditist der Fondsgesellschaft ist, steht diesem Ausspruch nicht entgegen. Dann, wenn die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung den Abschluss eines nachteiligen Vertrages mit einem Dritten veranlasst, ist der Ersatzanspruch auf Erstattung des aufgewandten Betrages Zug um Zug gegen Übertragung des erworbenen Gegenstandes gerichtet (BGHZ 115, 213). Der Beklagte hat hiernach den erworbenen Anteil, so wie er ihn erworben hat, Zug um Zug gegen Zahlung an die Beklagte zu übertragen. Im vorliegenden Falle ist mithin die Stellung als Treugeber auf die Beklagte zu übertragen, wobei er das rechtlich Erforderliche zu veranlassen haben wird und die Beklagte – im eigenen Interesse – soweit dies rechtlich erforderlich ist, mitzuwirken haben wird. Da die Beklagte letztlich durch Beantragung der Klageabweisung eine ernsthafte Verweigerung der Mitwirkung an der Schadensabwicklung dokumentiert hat, genügt das in der prozessualen Antragstellung enthaltene wörtliche Angebot zur Begründung des Annahmeverzuges.

Der Freistellungsantrag ist begründet, soweit das Begehren darauf gerichtet ist, Schäden infolge der Eingehung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Hypo Vereinsbank AG auszugleichen. Das Darlehen diente der Finanzierung der Beteiligung und war konzeptionsgemäß obligatorisch hiermit verbunden. Zu den nach § 249 BGB zu ersetzenden Schäden gehört damit auch die Freihaltung von sämtlichen Belastungen des Klägers aus dieser Finanzierung. Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte geltend macht, der Kläger sei berechtigt, gegenüber der Darlehensgeberin ein Widerrufsrecht auszuüben. Dass der Kläger bereits

eine Widerrufserklärung abgegeben hätte ist nicht dargetan. Damit hat es die Beklagte in der Hand, eventuelle entsprechende Einwendungen selbst geltend zu machen. Im Rahmen der Freistellung muss nämlich die Beklagte nicht zwingend nach § 267 BGB an die Darlehensgeberin leisten. Sie kann wahlweise eine Schuldübernahme vereinbaren (vgl. Palandt-Heinrichs § 257 BGB, 2) und gegenüber der Darlehensgläubigerin dann gemäß § 417 Abs. 1 BGB die dem Kläger zustehenden Einwendungen geltend machen. Ein Vorrang dergestalt, dass der Kläger verpflichtet wäre, vor Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ein eventuelles Widerrufsrecht gegenüber der die Beteiligung teilweise finanzierenden Bank auszuüben, besteht nicht. Es steht dem Kläger frei, welchen unter mehreren Schuldnern verschiedener Ansprüche er – aus Gründen der Solvenz des Schuldners bzw. der Prognose betreffend den Aufwand für die Durchsetzung der Ansprüche - in Anspruch nehmen will.

Eine Freistellung von nachzuweisenden weiteren Schäden aus der Beteiligung steht dem Kläger gegen die Beklagte ebenfalls im Rahmen des Ersatzanspruches nach § 249 BGB zu.

Vorprozessuale Rechtsanwaltskosten waren in Höhe einer 1,3 Gebühr aus einem Wert von 200.000,-Euro nebst Postpauschale, verauslagter Gütestellenkosten in Höhe von 200,- Euro und Umsatzsteuer zuzusprechen. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr auf 1,5 war nicht veranlasst, da es sich bei der vorliegenden Sache um ein Massenverfahren durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades handelt.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, 291 BGB. Zu einem vor Rechtshängigkeit eingetretenen Verzug ist nichts dargetan.

Die Klage war abzuweisen, soweit der Kläger Ansprüche auf entgangenen Gewinn in Form einer 4%igen Rendite auf den angelegten Betrag geltend macht. Gemäß § 252 BGB ist als entgangener Gewinn dasjenige zu erstatten, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erzielt worden wäre.

Dass der Kläger bei ordnungsgemäßer Beratung nicht nur vom Vertragsschluss abgesehen hätte, sondern dann vielmehr eine andere Anlage gewählt hätte, die eine Rendite in Höhe von 4 % gewährt hätte, ist nicht als in diesem Sinne wahrscheinlich zugrunde zu legen. Der Kläger hat mit einem Filmfonds eine Anlageform gewählt, die als unternehmerische Beteiligung einem hohen Risiko unterliegt. Bei dieser Sachlage kann weder unterstellt werden, dass er bei Nichtanlage in den Fonds eine sichere Anlage, etwa in Form festverzinslicher Anleihen mit einem mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Zinsgewinn getätigt hätte. Bei Anlage in eine entsprechend risikoreichen Anlageformen wie im Jahre 2004 gewählt, ist eine Rendite mit einer Verzinsung in Höhe von 4 % gerade in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen des letzten und des gegenwärtigen Jahres nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit belegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 ZPO, für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Reiter

